

Garagenordnung TPG AKH (Version 7.4.2016)

Garagen- bzw. Einstellbedingungen

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Benützung der Garagen- bzw. Einstellflächen in der **Tiefparkgarage des AKH, im Folgenden kurz "TPG" genannt**, ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig. Der Nutzungsvertrag wird zwischen dem AKH einerseits und der Nutzerin, dem Nutzer (Dauer- oder Kurzparker) der Garage andererseits abgeschlossen. Bei KurzparkerInnen kommt ein kurzfristiger Nutzungsvertrag durch das Lösen einer Einfahrtsberechtigung (wie z. B. Ziehen des Einfahrtstickets bzw. Parktickets, Verwendung eines berechtigten Mediums, wie z. B. einer Kreditkarte), bei DauerparkerInnen durch den Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages (Dauerparkvertrag) zustande.

1.2 Der Nutzungsvertrag fällt nicht unter die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG).

1.3 Jede Nutzerin, jeder Nutzer unterwirft sich mit Abschluss des Nutzungsvertrages dieser Garagen- bzw. Einstellbedingung (in der Folge kurz „Garagenordnung“ genannt). Bei Ablehnung der in dieser Garagenordnung enthaltenen Bedingungen ist die freie Ausfahrt möglich, wenn sie unverzüglich nach der Einfahrt erfolgt.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Die Kundin bzw. der Kunde erwirbt mit Abschluss des Nutzungsvertrages die Berechtigung, ein verkehrs- und betriebssicheres Kraftfahrzeug auf einem markierten, freien und geeigneten Einstellplatz abzustellen; bestehende Beschränkungen sind dabei strikt zu beachten. Gekennzeichnete Behindertenabstellplätze dürfen ausschließlich von Behinderten mit gültigem, gut sichtbar angebrachten Behindertenausweis gemäß §29b StVO benützt werden.

2.2 Ein Recht, das Fahrzeug auf einem bestimmten Einstellplatz abzustellen, besteht nicht. In der Garage gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung ist einzuhalten. Das Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist nicht zulässig.

2.3 Die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in die Garage eingebrachten Sachen ist nicht Vertragsgegenstand.

3 Haftungsbestimmungen

3.1 Das AKH haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der Garage aufhalten. Für Sachschäden, die in Folge eines Betriebsausfalles der Anlage entstehen, und für sonstige Sachschäden haftet das AKH nur für solche, die von ihm oder von Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

3.2 Das AKH haftet nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.

3.3 Die Nutzerin, der Nutzer verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen und sodann ohne Aufschub die Garage zu verlassen.

3.4 Den Anordnungen des Garagenpersonals ist im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten.

3.5 Allfällige Beschädigungen von Garageneinrichtungen oder an anderen Fahrzeugen durch die Nutzerin, den Nutzer sind unverzüglich und vor der Ausfahrt der Garagenaufsicht zu melden; ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.

4 Einstellgebühren und Betriebszeiten

4.1 Der jeweils gültige Tarif, etwaige sonstige Gebühren und die Betriebszeiten sind dem Aushang in den Einfahrtsbereichen zu entnehmen.

4.2 Für Kurzparkende erfolgt die Ausfahrt während der Betriebszeiten nach Bezahlung der Einstellgebühr an den Kassenautomaten. Findet die Ausfahrt unverzüglich nach der Einfahrt, zum Beispiel aus Gründen laut Punkt 1.3, statt so ist dies kostenfrei möglich (= Durchfahrtstoleranz). Für Dauerparkende erfolgt die Ausfahrt mittels Berechtigungskarte (Dauerparkkarte).

4.3 Ab Bezahlen der Einstellgebühr steht der Nutzerin, dem Nutzer (Kurzparkker) für die Abholung seines Wagens bis zum Passieren des Ausfahrtsschrankens eine angemessene Zeit zur Verfügung (Ausfahrtstoleranz). Bei verspäteter Ausfahrt muss der über den bezahlten hinausgehende Zeitraum aufgezahlt werden.

4.4 Wird das Fahrzeug ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als 14 Tage im Kurzparkbereich abgestellt, so hat die Nutzerin, der Nutzer der Garagenaufsicht Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, etc.) bekannt zu geben; widrigenfalls ist das AKH zur Verrechnung von Spesen für

die Nachforschung berechtigt. Das AKH ist berechtigt, für längere Parkvorgänge aufgelaufene Gebühren dreißig Tage nach der Einbringung des Fahrzeuges fällig zu stellen.

5 Abstellen des Fahrzeuges

5.1 Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Einstellflächen so abzustellen, dass Dritte weder behindert noch anderweitig gewidmete Einstellflächen unberechtigt benützt werden.

5.2 Für den Fall, dass

- ein Fahrzeug vertragswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellt wird – insbesondere wenn eine Abschleppung nach der StVO gerechtfertigt wäre;
- ein Fahrzeug gänzlich außerhalb eines markierten Stellplatzes abgestellt wird;
- ein Fahrzeug mehr als einen markierten Stellplatz verstellt;

ist das AKH berechtigt, das Fahrzeug auf einen ordnungsgemäßen Stellplatz zu verbringen.

6 Gültigkeitsdauer, Entfernen des Fahrzeuges

6.1 Das AKH ist zur Entfernung des eingestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr der Nutzerin, des Nutzers berechtigt, wenn

- es durch Austreten von Treibstoff, anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere - insbesondere sicherheitsrelevante - Mängel den Garagenbetrieb gefährdet oder behindert;
- es polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit die polizeiliche Zulassung verliert;
- es verkehrswidrig oder behindernd abgestellt ist;

6.2 Dem AKH steht es in diesen Fällen frei, das Fahrzeug abschleppen zu lassen. Detailinformationen sind dem Tarifaushang zu entnehmen.

7 Ordnungsvorschriften

7.1 Fahrzeuge, die in die Garage eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein.

7.2 Verboten sind insbesondere:

- das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von brennbaren und explosiven Stoffen;
- Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten wie insbesondere das Betanken von Fahrzeugen, Aufladung von Starterbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers;
- das längere Laufen lassen und das Ausprobieren des Motors und das Hupen;

- die Einstellung eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insbesondere Treibstoff, Öl oder sonstige Flüssigkeiten) oder anderen, insbesondere sicherheitsrelevanten Mängel und solcher Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z.B. ungültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette);
- das Abstellen von Fahrzeugen, deren Motoren mit Flüssiggas betrieben werden;
- das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen oder ohne Anbringung eines Ersatzkennzeichens;
- das ununterbrochene Abstellen von Fahrzeugen – auch mit Kennzeichen – über einen längeren Zeitraum als 30 Kalendertage;
- das Abstellen des Fahrzeuges auf den Fahrstreifen, vor Notausgängen, auf Fußgängerwegen, vor Türen (Toren) und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen und Toren;
- das Verteilen von Werbematerial ohne schriftliche Zustimmung des Garagenbetreibers;
- das Befahren der Garage mit Skateboard, Roller oder Inlineskates, etc.;

8 Verlust oder Beschädigung des Parktickets oder der Dauerparkkarte

8.1 Das Parkticket bzw die Dauerparkkarte ist sorgfältig und sachgemäß zu verwahren. Die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes trägt die Nutzerin, der Nutzer.

8.2 Sollte durch Beschädigung die Funktion des Parktickets bzw. der Dauerparkkarte nicht mehr gegeben sein, so berechtigt dies das AKH zur Verrechnung einer Aufwandspauschale
Detailinformationen sind dem Aushang zu entnehmen.

8.3 Bei Verlust des Parktickets bzw. der Dauerparkkarte ist das AKH sofort in Kenntnis zu setzen; ein Ersatztarif ist laut Aushang zu bezahlen, außer es kann die tatsächliche Einstelldauer (Kurzparkende) des Fahrzeuges nachgewiesen werden.

9 Verhalten im Brandfall

Bei Brand oder Brandgeruch ist der Feuermelder zu betätigen Allfällig angebrachte Hinweisschilder „Verhalten im Brandfall“ sind zu beachten.

10 Videoaufzeichnungen

10.1 Das AKH setzt zum Zwecke des Schutzes der TPG bzw. zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten eine Videoüberwachungsanlage ein, die entsprechend den Bestimmungen des Abschnittes 9a des DSG 2000 betrieben wird.

10.2 Die Videoaufzeichnungen dienen nicht der Bewachung des Fahrzeuges (siehe Punkt 2.3) und begründen keine Haftung des Garagenbetreibers (siehe Punkt 3).

10.3 Das AKH ist berechtigt, die Videoaufzeichnungen auszuwerten, wenn entweder die TPG oder darin abgestellte Fahrzeuge Gegenstand eines gefährlichen Angriffs wurden.

10.4 Nutzerinnen, Nutzer sind nicht berechtigt, vom AKH Videoaufzeichnungen zu erhalten. Das AKH ist aber berechtigt, Videoaufzeichnungen an die zuständige Behörde (etwa eine Sicherheitsbehörde im Rahmen eines durch Anzeige eingeleiteten Ermittlungsverfahrens) zu übermitteln, wenn beim AKH der begründete Verdacht entstanden ist, die Daten könnten eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung dokumentieren. Ein solcher Verdacht kann auch durch Hinweis einer Nutzerin, eines Nutzers entstehen.

11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Für alle gegen eine Nutzerin, einen Nutzer, die bzw. der im Inland den Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus dem Nutzungsvertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel die Nutzerin, der Nutzer ihren bzw. seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

11.2 Für Nutzerinnen, Nutzer, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

11.3 Zur Entscheidung aller aus dem Nutzungsvertrag entstehenden Streitigkeiten mit Nutzerinnen, Nutzern, auf die das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend anzuwenden ist, ist das am Sitz des AKH sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.